

Mitteilung des Senats vom 22. Juni 2004***Bremisches Hafensicherheitsgesetz***

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Bremischen Hafensicherheitsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung auf ihrer Sitzung vom 29. Juni bis 1. Juli 2004.

Das Gesetz dient der innerstaatlichen Umsetzung der auf der Diplomatischen Konferenz der Internationalen Schifffahrtsorganisation (IMO), die vom 9. bis 12. Dezember 2002 in London stattgefunden hat, beschlossenen Änderungen des internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) sowie des damit verbundenen Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen und der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen. Ziel dieser Regelungen ist die Gewährleistung des vorbeugenden Schutzes der Schifffahrt und der Hafenanlagen vor terroristischen Anschlägen.

Dieses Regelungswerk bedarf zu seiner vollen Wirksamkeit der Anpassung des innerstaatlichen Rechts.

Die Bundesregierung hat, wie von den Küstenländern gefordert, den SOLAS-Änderungen zugestimmt und diese mit dem am 22. Dezember 2003 mit Zustimmung des Bundesrates beschlossenen und am 31. Dezember 2003 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und zum Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (BGBl. II 2003, S. 2018) in nationales Recht überführt.

Auf europäischer Ebene wurden die SOLAS-Änderungen und der ISPS-Code durch die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen vom 29. April 2004 EG Nr. 725/2004 (Abl. L 129/ S. 6) für alle EG-Mitgliedstaaten verbindlich eingeführt. Diese Verordnung ist am 19. Mai 2004 in Kraft getreten.

Die mit der Verordnung und dem Vertragsgesetz eingeführten neuen Bestimmungen, die von der Schifffahrt und von Hafenanlagen einzuhalten sind, müssen bis zum 1. Juli 2004 durch Ausführungsgesetze national umgesetzt und verbindlich eingeführt werden.

Da die Gesetzgebungszuständigkeit für die Gefahrenabwehr in Hafenanlagen dem Bund nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 21 des Grundgesetzes nicht zusteht, wird dieser die Ausführung des SOLAS-Übereinkommens und der Verordnung auch nur für die schiffsbezogenen Bestimmungen gesetzlich regeln. Die Ausführung für die Häfen ist eine Angelegenheit der Länder.

Auf der Ebene des Landes geht es dabei um die Bestimmung der Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben, die nach dem internationalen Regelungswerk erfüllt werden müssen, und die Festlegung der Rechte und Pflichten der zuständigen Behörden und der betroffenen Hafenanlagenbetreiber, damit die in dem internationalen Regelungswerk und der EG-Verordnung enthaltenen Bestimmungen umgesetzt und eingehalten werden.

Um eine fristgerechte Umsetzung zu erreichen, muss das Bremische Ausführungsgesetz spätestens am 1. Juli 2004 von der Bremischen Bürgerschaft verabschiedet werden.

Eine frühere Zuleitung des Gesetzentwurfes war nicht möglich, da zunächst der Wortlaut der für die EG-Mitgliedstaaten verbindlichen Verordnung (Veröffentlichung am 29. April 2004) abgewartet werden musste, bevor das dem Gesetzentwurf zugrunde liegende, von den Küstenländern gemeinsam erarbeitete Mustergesetz vervollständigt werden konnte.

Die Erstellung eines gemeinsamen Mustergesetzes war von den Küstenländern verabredet worden, um eine einheitliche nationale Umsetzung sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf regelt ausführend auf der Ebene des Landes neben der Festlegung der zuständigen Verwaltung für die Durchführung und/oder Genehmigung der Risikobewertungen und der Pläne zur Gefahrenabwehr in Hafenanlagen des Landes insbesondere die Festlegung der Rechte und Pflichten der zuständigen Behörden und der betroffenen Hafenanlagenbetreiber sowie die operativen Voraussetzungen wie die Verfahrensregeln im Zusammenhang mit Risikobewertungen und Erstellung und Genehmigung von Plänen zur Gefahrenabwehr in Hafenanlagen, die Zulassung und der Einsatz von Beauftragten zur Gefahrenabwehr in Hafenanlagen, Beobachtung und Qualitätsüberwachung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr der Hafenanlage.

Die Deputation für Wirtschaft und Häfen hat dem Gesetzentwurf am 16. Juni 2004 zugestimmt.

Der Ausschuss für Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen der Bremischen Bürgerschaft wird sich auf seiner Sitzung am 25. Juni mit dem Gesetzentwurf befassen.

Der Gesetzentwurf wurde mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven, dem Datenschutzbeauftragten des Landes Bremen und dem Hansestadt Bremischen Hafenamts abgestimmt.

Die Anhörung der Handelskammer Bremen, der Industrie- und Handelskammer Bremerhaven, bremenports sowie der Verbände der betroffenen Wirtschaft hat stattgefunden. Diese haben nach der Berücksichtigung ihrer Bedenken in dem jetzt vorgelegten Entwurf des Gesetzes keine Einwände gegen das Inkrafttreten.

Finanzielle Auswirkungen des vorgelegten Gesetzes

1. Für Bremen

Die genauen finanziellen Auswirkungen des vorgelegten Gesetzes liegen noch nicht vor, da

1. die Risiko- und Anfälligkeitsanalysen aufgrund der Vielzahl der betroffenen Anlagen (57) erst Ende Februar 2004 abgeschlossen werden konnten,
2. zunächst einmal die Auswirkungen der gerade verabschiedeten und am 19. Mai 2004 in Kraft getretenen Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen auf die zukünftigen Aufgaben der zuständigen Behörde und der anderen Sicherheitsbehörden (Wasserschutzpolizei, Hafenbehörde) ermittelt und bewertet werden müssen,
3. Verhandlungen über die Übernahme von Aufgaben des Bundes durch die Wasserschutzpolizei noch nicht abgeschlossen sind, und
4. die sich aus der Umsetzung der Anforderungen des ISPS-Codes ergebenden Investitions- und Folgekosten für die betroffenen bremischen Gesellschaften bremenports, Überseestadt und FBS erst nach Abschluss der Erstellung der Gefahrenabwehrpläne und der sich daraus ergebenden Maßnahmen festliegen werden.

Belastbare Erkenntnisse zu den Investitionen und den daraus resultierenden Folgekosten der bremischen Gesellschaften werden voraussichtlich Ende Juli dieses Jahres vorliegen.

Die notwendigen Investitions- und Folgekosten für die Sicherheitsbehörden (Wasserschutzpolizei, Hafenbehörde) sowie die personalwirtschaftlichen Auswirkungen auf die zuständige Behörde und die Sicherheitsbehörden werden erst

gegen Ende des Jahres ermittelt werden können, wenn erste Erfahrungen im Alltagsbetrieb vorliegen.

2. Für die Hafenvirtschaft

1. Als Folge des Gesetzes entstehen für die Betreiber von betroffenen Hafenanlagen (inklusive der Werften) Kosten insbesondere für die
 - Erstellung von Sicherheitsplänen,
 - Maßnahmen für die Zugangsbeschränkungen und -kontrollen zum Betrieb, Lagerplätzen und Schiffen (Schranken, Tore, Schließenanlagen, Drehkreuze, elektronische Ausweise),
 - Sicherung der Anlage vor unberechtigtem Zutritt, besonders der Schutz gefährdeter Bereiche (Zäune, Videokameras, Lichtschranken, Wachpersonal, externe Sicherheitsdienste usw.),
 - Benennung eines Gefahrenabwehrbeauftragten,
 - Schulung der Mitarbeiter und
 - Durchführung von Übungen und internen Audits.
2. Da die Risiken der einzelnen Anlagen und die bereits vorhandenen Sicherungssysteme unterschiedlich und noch nicht alle Gefahrenabwehrpläne, die die Grundlage für die zu treffenden Maßnahmen bilden, erstellt sind, sind die entstehenden Kosten noch nicht abzusehen.
3. Da selbst die Firmen, deren Gefahrenabwehrpläne auf der Basis der EG-Verordnung und des ISPS-Codes bereits genehmigt worden sind, keine Auskunft über die dadurch entstehenden Kosten geben, wird es auch nicht möglich sein, genaue Angaben darüber zu machen.
4. Nach Einschätzung des Zentralverbandes der deutschen Seehafenbetriebe (ZDS) werden den Unternehmen in den deutschen Seehäfen für die Umsetzung der Gefahrenabwehrmaßnahmen allein im ersten Jahr Kosten von deutlich über 50 Millionen Euro entstehen. In den Folgejahren wird mit Kosten in ähnlicher Größenordnung gerechnet.
5. Insgesamt sind in den bremischen Häfen 57 Hafenanlagen betroffen, die von privaten Firmen betrieben werden. Man kann davon ausgehen, dass in Bremerhaven Eurogate und NTB mit ihren Containerterminals und das Columbus Cruise Center (CCCB) den größten Aufwand betreiben müssen.

3. Für die Verbraucher

Kostenüberwälzungen, die zu einer nicht quantifizierbaren Erhöhung von Einzelpreisen führen, können nicht ausgeschlossen werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

4. Wettbewerb

Es wird davon ausgegangen, dass sich diese Kostenbelastung aufgrund der gleichen Verpflichtungen ausländischer Staaten aus SOLAS und der EG-Verordnung wettbewerbsneutral auswirken wird.

Die Bundesregierung hat zugesagt, zur Sicherstellung der Wettbewerbsneutralität der Kostenbelastung sich international dafür einzusetzen, dass die völkerrechtlich begründeten Verpflichtungen zur Gefahrenabwehr nicht als Vorwand zur Subventionierung missbraucht werden.

Alternativen

Alternativen werden nicht gesehen, denn

1. Bremen hat die ab Juli in Kraft tretenden Bestimmungen des Kapitel XI-2 des SOLAS-Übereinkommens aufgrund der geltenden Gesetzeslage (Gesetz zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und zum Internationalen Code

für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen vom 22. Dezember 2003, BGBl. II S. 2018 und der Verordnung [EG] Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen [ABl. EG Nr. L 129 S. 6]) für die bremischen Häfen umzusetzen,

2. eine nicht fristgerechte Umsetzung der Anforderungen hätte gravierende politische und wirtschaftliche Konsequenzen, da
 - a) Häfen bzw. Hafenanlagen, die die Anforderungen des ISPS Codes nicht erfüllen, werden zukünftig als so genannte unsichere Häfen eingestuft werden!
 - b) Schiffe aus unsicheren Häfen müssen insbesondere in den USA mit einem Anlaufverbot zumindest aber erheblichen Verzögerungen und damit (Kosten)Nachteilen rechnen!
 - c) dies zu Abwanderungen von heutigen Verkehren führen würde, was bei der Bedeutung der Hafenwirtschaft für den Arbeitsmarkt im Land Bremen (25 % aller Beschäftigten sind direkt oder indirekt vom Hafenumschlag abhängig) vor dem Hintergrund des Umschlags mit den USA (nahezu ein Drittel des gesamten Containerumschlags, Rang 2 in Europa hinter Rotterdam) nicht hinnehmbar ist!

Bremisches Hafensicherheitsgesetz

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anwendungsbereich, Ausnahmen
- § 4 Zuständige Behörde
- § 5 Befugnisse der zuständigen Behörde
- § 6 Einlaufverbot

Abschnitt 2

Ausführende Bestimmungen

- § 7 Betreiber von Hafenanlagen
- § 8 Risikobewertung
- § 9 Plan zur Gefahrenabwehr
- § 10 Beauftragter für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage
- § 11 Anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr
- § 12 Sicherheitserklärung
- § 13 Zuverlässigkeitsüberprüfungen

Abschnitt 3

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- § 14 Datenerhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten
- § 15 Zweckbindung und Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien
- § 16 Benachrichtigungspflichten und Datenübermittlung

§ 17 Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten

§ 18 Verordnungsermächtigung

Abschnitt 4

Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 5

Gebührenrechtliche Bestimmungen

§ 20 Gebühren

Abschnitt 6

Schlussvorschriften

§ 21 Einschränkung von Grundrechten

§ 22 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zielsetzung

Dieses Gesetz dient der Ausführung des in der Anlage zu Kapitel XI-2 des SOLAS-Übereinkommens enthaltenen Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ISPS-Code – International Ship and Port Facility Security Code) – (Gesetz vom 22. Dezember 2003, BGBl. II S. 2018) und der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nr. L 129 S. 6).

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bezeichnet der Begriff:

1. „Anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr“ eine Stelle mit einschlägigen Fachwissen in Sicherheitsangelegenheiten und einschlägigen Kenntnissen über betriebliche Vorgänge auf Schiffen und in Häfen;
2. „Beauftragter zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage“ diejenige Person, die als verantwortlich für die Ausarbeitung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung des Plans zur Gefahrenabwehr für die betreffende Hafenanlage benannt worden ist; zu ihren Aufgaben gehört die Pflege von Kontakten mit den Beauftragten zur Gefahrenabwehr für das Schiff und im Unternehmen;
3. „Gefahrenabwehr“ die Kombination vorbeugender Maßnahmen zum Schutz des Seeverkehrs und von Hafenanlagen vor einer Bedrohung durch vorsätzliche rechtswidrige Handlungen;
4. „Hafenanlage“ eine Örtlichkeit, in denen ein Zusammenwirken von Schiff und Hafen stattfindet; darunter fallen auch Hafenzufahrten, Schleusen, Warteplätze und Reparaturwerften;
5. „Internationale Fahrt“ jede Seeverkehrsverbindung von einer Hafenanlage in der Bundesrepublik Deutschland zu einer Hafenanlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder umgekehrt;
6. „ISPS Code“ den Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen;
7. „Nationaler Seeverkehr“ jede Verkehrsverbindung über See zwischen einer Hafenanlage in der Bundesrepublik Deutschland und derselben oder einer anderen Hafenanlage innerhalb der Bundesrepublik Deutschland;

8. „Plan zur Gefahrenabwehr in Hafenanlagen“ einen Plan, der ausgearbeitet worden ist, um die Anwendung von Maßnahmen sicherzustellen, die dazu gedacht sind, die betreffende Hafenanlage sowie Schiffe, Personen, Ladung, Beförderungseinheiten und Schiffsvorräte innerhalb der Hafenanlage vor den Gefahren einer akuten Bedrohung zu schützen;
9. „Sicherheitserklärung“ eine Vereinbarung zwischen einem Schiff einerseits und einer Hafenanlage oder einem anderen Schiff andererseits, mit der beziehungsweise mit dem ein Zusammenwirken stattfindet; in der Vereinbarung ist dargelegt, welche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr jede Partei umsetzen wird;
10. „SOLAS-Übereinkommen“ das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See in seiner jeweils gültigen Fassung;
11. „Zusammenwirken von Schiff und Hafen“ die Wechselwirkungen, die auftreten, wenn ein Schiff direkt und unmittelbar von Tätigkeiten betroffen ist, die im Zusammenhang mit der Beförderung von Personen oder Gütern oder mit dem Erbringen von Hafendienstleistungen stehen.

§ 3

Anwendungsbereich, Ausnahmen

(1) Das Gesetz findet gemäß Artikel 3 der EG-Verordnung Nr. 725/2004 Anwendung auf:

1. die nachstehenden Arten von in internationaler Fahrt eingesetzten Schiffen:
 - a) Fahrgastschiffe unter Einschluss von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen;
 - b) Frachtschiffe mit einer Bruttoreaumzahl von 500 und darüber unter Einschluss von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen; und
 - c) ortsbewegliche Offshore-Bohreinheiten;
2. Hafenanlagen, in denen die in internationaler Fahrt eingesetzten Schiffe abgefertigt werden;
3. Fahrgastschiffe, die für einen nationalen Verkehrsdienst eingesetzt werden und der Klasse A im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 98/18/EG des Rates vom 17. März 1998 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe (ABl. L EG 144 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2003/75/EG der Kommission vom 29. Juli 2003 (ABl. L EG 190 S. 6), angehören, sowie auf die ihnen dienenden Hafenanlagen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 entscheidet die zuständige Behörde über den Umfang der Anwendung des Absatzes 1 auf diejenigen Hafenanlagen, die trotz hauptsächlichlicher Verwendung durch Schiffe, die nicht in der internationaler Fahrt eingesetzt sind, gelegentlich Schiffe abfertigen müssen, die von einer internationaler Fahrt einlaufen oder zu einer internationaler Fahrt auslaufen. Die zuständige Behörde muss ihre Entscheidung auf der Grundlage einer nach Maßgabe des ISPS-Codes durchgeführten Risikobewertung treffen.

(3) Das Gesetz findet keine Anwendung auf Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe oder sonstige Schiffe, die einer dem ISPS-Codes angehörenden Vertragsregierung gehören oder von ihr betriebene Schiffe, die im Staatsdienst ausschließlich für andere als Handelszwecke genutzt werden, und auf Hafenanlagen, zwischen denen und den hier genannten Schiffen ein Zusammenwirken von Schiff und Hafen stattfindet.

§ 4

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde ist der Senator für Wirtschaft und Häfen. Er kann Aufgaben und Befugnisse, mit Ausnahme der Aufgaben nach §§ 13 bis 17, auf das Hansestadt Bremische Hafenamt – Hafenskapitän – übertragen.

§ 5

Befugnisse der zuständigen Behörde

(1) Zur Kontrolle der Einhaltung der dem Betreiber der Hafenanlage obliegenden Gefahrenabwehrmaßnahmen ist die zuständige Behörde befugt:

1. alle Hafenanlagen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, jederzeit zu betreten und zu besichtigen;
2. von dem Betreiber der Hafenanlage Auskunft über die in Absatz B/15 des ISPS-Codes aufgeführten Punkte und die Aushändigung aller dazu erforderlichen Unterlagen zu verlangen, soweit der Betreiber hierzu Angaben machen kann;
3. sonstige Maßnahmen durchzuführen oder anzuordnen, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind.

Die in Satz 1 Nr. 2 aufgeführten Befugnisse gelten auch für die mit einer Risikobewertung nach § 8 beauftragten Mitarbeiter einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr.

(2) Die zuständige Behörde kann dem Betreiber der Hafenanlage die Abfertigung von Schiffen, die gemäß Abschnitt A/3.1 dem ISPS-Code unterliegen, untersagen, wenn der Betreiber einer Hafenanlage keinen genehmigten Gefahrenabwehrplan nach § 9 erstellt oder die ihm im genehmigten Gefahrenabwehrplan zugeordneten Maßnahmen nicht umgesetzt hat.

(3) Die zuständige Behörde kann Schiffe, die den Anforderungen des ISPS-Codes nicht entsprechen oder eine Erhöhung der Gefahrenstufe nicht in angemessener Zeit umsetzen können, aus dem Hafengebiet verweisen oder sofort verlegen oder verlegen lassen.

§ 6

Einlaufverbot

(1) Wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Schiffe nicht die Anforderungen des ISPS-Codes erfüllen oder ein triftiger Grund für die Annahme besteht, dass das Schiff eine unmittelbare Bedrohung für die Sicherheit von Personen, Schiffen, Hafenanlagen oder sonstigen materiellen Gütern darstellt, so kann die zuständige Behörde das Einlaufen von Schiffen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes untersagen oder dieses nur unter Bedingungen und Auflagen gestatten, durch welche die gebotene Gefahrenabwehr gewährleistet ist.

(2) Der Führer eines Schiffes ist verpflichtet, das Einlaufverbot oder die von der zuständigen Behörde für das Einlaufen gestellten Bedingungen und Auflagen zu beachten.

Abschnitt 2

Ausführende Bestimmungen

§ 7

Betreiber von Hafenanlagen

Betreiber von Hafenanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten der Hafenanlagen.

§ 8

Risikobewertung

(1) Die Risikobewertung für die Hafenanlage gemäß Abschnitt A/15 des ISPS-Codes und deren regelmäßige Überprüfungen werden von der zuständigen Behörde durchgeführt. Sie kann sich dabei einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr bedienen.

(2) Die Risikobewertung schließt gemäß Abschnitt A/15.7 des ISPS-Codes mit einem Bericht der zuständigen Behörde ab.

(3) Der Betreiber einer Hafenanlage ist verpflichtet, der zuständigen Behörde oder den mit der Durchführung der Risikobewertung beauftragten Mitarbeitern einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1:

1. nach Vorankündigung den Zutritt zu seinen Hafenanlagen und deren Besichtigung zu gewähren;
2. diesen Auskunft über die in Abschnitt B/15 des ISPS-Codes aufgeführten Punkte zu geben, soweit er hierzu Angaben machen kann und auf Verlangen alle dazu erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

(4) Der Betreiber einer Hafenanlage ist weiterhin verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn sich Art oder Zweckbestimmung einer Hafenanlage ändert oder sonstige wesentliche Veränderungen, insbesondere erhebliche bauliche Veränderungen oder Änderungen in der Geschäftsführung eintreten.

§ 9

Plan zur Gefahrenabwehr

(1) Der Betreiber der Hafenanlage hat auf der Grundlage des Berichts der zuständigen Behörde zur Risikobewertung nach § 8 Abs. 2 einen auf die konkreten Gegebenheiten der jeweiligen Hafenanlage angepassten Plan zur Gefahrenabwehr auszuarbeiten, umzusetzen und fortzuschreiben. Der Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage ist unter Berücksichtigung der Hinweise des Abschnitts B/16 des ISPS-Codes abzufassen.

(2) Der Senat kann durch Rechtsverordnung das Muster eines Planes zur Gefahrenabwehr sowie Mindestanforderungen an die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr für bestimmte Arten von Hafenanlagen festlegen.

(3) Der Betreiber einer Hafenanlage kann eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr mit der Ausarbeitung und Fortschreibung des Plans beauftragen.

(4) Der Plan zur Gefahrenabwehr und seine wesentliche Änderung bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

(5) Der Betreiber der Hafenanlage ist verpflichtet, die ihm im Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage zugeordneten Maßnahmen durchzuführen. Der Senat legt durch Rechtsverordnung die Frist für die Anpassung der Gefahrenabwehrmaßnahmen bei einem Wechsel der Gefahrenstufen fest.

(6) Der Betreiber der Hafenanlage ist verpflichtet, der zuständigen Behörde jederzeit Zutritt zu seiner Anlage zu gewähren, damit diese die Einhaltung der dem Betreiber der Hafenanlage obliegenden Gefahrenabwehrmaßnahmen überprüfen können.

(7) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine Erklärung über die Einhaltung der Vorschriften durch die Hafenanlage gemäß Abschnitt B/16.62 und 16.63 in Verbindung mit Abschnitt B/Anhang 2 des ISPS-Codes ausstellen.

§ 10

Beauftragter für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage

(1) Der Betreiber einer Hafenanlage hat der zuständigen Behörde einen Beauftragten zur Gefahrenabwehr zu benennen, der insbesondere die Aufgaben gemäß Abschnitt A/17.2 des ISPS-Codes wahrzunehmen hat. Der Beauftragte für Gefahrenabwehr muss die Anforderungen von Abschnitt A/18.1 des ISPS-Codes erfüllen sowie zuverlässig im Sinne von § 13 sein.

(2) Die einschlägige Ausbildung gemäß Abschnitt A/18.1 des ISPS-Codes erfolgt an einer zu diesem Zweck zugelassenen Schulungseinrichtung. Der Nachweis der Teilnahme erfolgt durch eine Bescheinigung, die von der Schulungseinrichtung auszustellen ist.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine Schulungseinrichtung im Sinne von Absatz 2 zulassen. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nachträglich wegfallen.

(4) Der Senat kann durch Rechtsverordnung ein Muster der Bescheinigung nach Absatz 2 sowie die Voraussetzungen für eine Zulassung nach Absatz 3 festlegen. In der Rechtsverordnung sind insbesondere die Art der Lehrgangsdurchführung, die Anforderungen an die Lehrkräfte, die Lehrinhalte, die Mindestanzahl der Unterrichtsstunden sowie die Lehrgangsdokumentation und -bescheinigung zu regeln.

§ 11

Anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr zulassen. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzun-

gen nachträglich wegfallen. Der Senat kann durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Zulassung entsprechend des Abschnitts B/4.5 des ISPS-Codes regeln.

§ 12

Sicherheitserklärung

(1) Der Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage kann um die Erstellung einer Sicherheitserklärung nach Abschnitt A/5.1 des ISPS-Codes ersuchen, wenn mit einem Schiff, das nicht den Bedingungen des Kapitel XI-2 des SOLAS-Übereinkommens unterliegt, ein Zusammenwirken mit der Hafenanlage stattfinden soll.

(2) Der Betreiber einer Hafenanlage hat alle Sicherheitserklärungen mindestens ein Jahr aufzubewahren und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 13

Zuverlässigkeitsüberprüfungen

(1) Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit der Hafenanlagen hat die zuständige Behörde die Zuverlässigkeit folgender Personen zu überprüfen:

1. Personen, die als Beauftragte zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage eingesetzt werden sollen;
2. Personen, die als Mitarbeiter einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr eingesetzt werden sollen;
3. weitere Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang zu der Risikobewertung und dem Gefahrenabwehrplan haben oder in besonderen Sicherheitsbereichen eingesetzt sind, soweit die zuständige Behörde dies im Einzelfall für erforderlich hält.

(2) Die Überprüfung erfolgt auf Antrag des Betroffenen. Er ist bei der Antragstellung von der zuständigen Behörde über

1. den Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung,
2. die nach § 14 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 bis 5 und § 14 Abs. 4 beteiligten Stellen sowie
3. die Übermittlungsempfänger nach § 16 Abs. 1 und 3

zu unterrichten.

(3) Die Überprüfung entfällt, wenn der Betroffene

1. innerhalb der letzten 24 Monate einer zumindest gleichwertigen Überprüfung in einem EG-Mitgliedstaat unterzogen worden ist und keine Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit des Betroffenen vorliegen oder
2. zumindest der erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen des Bundes und der Länder unterliegt.

(4) Der Betroffene ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Er kann Angaben verweigern, die für ihn oder eine der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Personen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit oder von disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen begründen könnten. Über das Verweigerungsrecht ist der Betroffene vorher zu belehren.

(5) Ohne eine abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung, die keine Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen, dürfen die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen in der Regel ihre Tätigkeit nicht aufnehmen; den in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen darf in der Regel kein Zugang zu der Risikobewertung oder dem Gefahrenabwehrplan gewährt werden.

Abschnitt 3

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

§ 14

Datenerhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten

(1) Die zuständige Behörde darf für die Sicherheitsüberprüfungen von Schiffen und den sich an Bord befindlichen Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr auf Schiff-

fen und in Hafenanlagen im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten erheben und verarbeiten.

(2) Ohne Kenntnis des Betroffenen dürfen diese Daten erhoben werden, soweit keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden können. Die Erhebung dieser Daten kann im automatisierten Abrufverfahren erfolgen. Der Abruf im automatisierten Verfahren ist nur zulässig, wenn durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt wird, dass die unbefugte Datenverarbeitung ausgeschlossen wird. Bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs dürfen solche Daten nur mit Einwilligung des Betroffenen erhoben werden.

(3) Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit darf die zuständige Behörde die zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach diesem Gesetz erforderlichen Daten erheben. Sie darf zu diesem Zweck

1. die Identität des Betroffenen überprüfen;
2. Anfragen bei dem zuständigen Landeskriminalamt und dem zuständigen Landesamt für Verfassungsschutz sowie, soweit erforderlich, bei dem Bundeskriminalamt, dem Zollkriminalamt, dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen stellen;
3. unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister einholen;
4. bei ausländischen Betroffenen um eine Auskunft aus dem Ausländerzentralregister ersuchen und Anfragen an die zuständige Ausländerbehörde nach Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit durch den Betroffenen richten;
5. soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an vorherige und an den gegenwärtigen Arbeitgeber des Betroffenen nach dort vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen richten.

Der Betroffene ist verpflichtet, an seiner Überprüfung mitzuwirken.

(4) Begründen die Auskünfte der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 bis 4 genannten Behörden Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen, darf die zuständige Behörde mit Zustimmung des Betroffenen Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen.

§ 15

Zweckbindung und Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien

Die zuständige Stelle darf die nach § 14 Abs. 1 erhobenen Daten nur für Zwecke der Gefahrenabwehr und die nach § 14 Abs. 3 und 4 erhobenen Daten nur für Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung verarbeiten. Die Daten im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung sind besonders zu sichern.

§ 16

Benachrichtigungspflichten und Datenübermittlung

(1) Die in § 14 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 4 genannten Behörden teilen die ihnen vorliegenden Erkenntnissen der zuständigen Behörde unverzüglich mit.

(2) Die zuständige Behörde unterrichtet den Betroffenen über das Ergebnis der Überprüfung und über die eventuell zugrunde liegenden Erkenntnisse. Sie gibt dem Betroffenen vor ihrer Entscheidung Gelegenheit, sich zu den eingeholten Auskünften zu äußern, soweit diese Zweifel an seiner Zuverlässigkeit begründen und Geheimhaltungspflichten dem nicht entgegenstehen oder bei Auskünften durch die Strafverfolgungsbehörden eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu besorgen ist. Stammen die Erkenntnisse von einer der in § 14 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 oder Abs. 4 genannten Stellen, ist das Einvernehmen dieser Stellen erforderlich.

(3) Bestehen aus der Zuverlässigkeitsüberprüfung keine Bedenken gegen eine Beschäftigung in den sicherheitsempfindlichen Bereichen der Hafenanlage, erhält der Betroffene von der zuständigen Behörde eine entsprechende Unbedenklichkeits-

bescheinigung. Das Landeskriminalamt und das Landesamt für Verfassungsschutz werden über die erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung unterrichtet. Die Mitteilung enthält Name, Vorname, eventuell Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort sowie das Aktenzeichen der zuständigen Stelle.

(4) Werden dem Landeskriminalamt oder dem Landesamt für Verfassungsschutz im Nachhinein Tatsachen zu Personen bekannt, die eine Unbedenklichkeitsbescheinigung besitzen, die für eine Beurteilung der Zuverlässigkeit einer Person von Bedeutung sind, sind diese Ämter verpflichtet, die zuständige Behörde darüber zu unterrichten.

§ 17

Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Die Änderung der Daten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(2) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die speichernde Stelle für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen nicht mehr erforderlich ist. Werden die Daten voraussichtlich erneut benötigt, dürfen sie mit Zustimmung des Betroffenen bis zu zwei Jahre nach ihrer letzten Nutzung gespeichert bleiben.

(3) Die im Rahmen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen

1. von der zuständigen Behörde
 - a) innerhalb eines Jahres, wenn der Betroffene keine Tätigkeit nach § 13 Abs. 1 aufnimmt;
 - b) nach Ablauf von zwei Jahren, nachdem der Betroffene aus einer Tätigkeit nach § 13 Abs. 1 ausgeschieden ist, es sei denn, er hat zwischenzeitlich erneut eine Tätigkeit nach § 13 Abs. 1 aufgenommen; während der zweijährigen Frist sind die personenbezogenen Daten zu sperren.
2. von den nach § 14 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 4 beteiligten Behörden
 - a) im Fall der nach § 14 Abs. 3 Satz 1 erhobenen Daten unverzüglich nach Ablauf der Löschfristen aus Nr. 1; hierzu unterrichtet die zuständige Behörde die beteiligten Behörden über die vorzunehmende Löschung;
 - b) unmittelbar nach Abschluss der Beteiligung.

(4) Wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, sind die Daten zu sperren. Gesperrte Daten dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen verwendet werden.

§ 18

Verordnungsermächtigung

(1) Der Senat bestimmt durch Rechtsverordnung die Art der zu verarbeitenden Daten, deren Verwendungszweck, die Datenempfänger, die Form der Übermittlung und die Einzelheiten der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach §§ 13, 14, 15, 16 und 17, insbesondere

1. die Frist für eine Wiederholung der Überprüfung;
2. die Einzelheiten der Erhebung personenbezogener Daten und die Löschungsfristen;
3. das Verfahren, einschließlich der Beteiligung der Stellen nach § 14 Abs. 3 und 4 und deren Zuständigkeiten sowie
4. Ausnahmen und Einschränkungen von § 13 Abs. 1 Satz 1.

(2) Der § 14 Abs. 2 des Bremischen Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.

Abschnitt 4

Ordnungswidrigkeiten

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als

1. Führer eines Schiffes
 - a) entgegen § 6 Abs. 2 das Einlaufverbot der zuständigen Behörde oder die von dieser für das Einlaufen gestellten Bedingungen und Auflagen nicht beachtet;
2. Betreiber einer Hafenanlage
 - a) entgegen seiner Pflicht nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 und § 9 Abs. 6 den beauftragten Mitarbeitern der zuständigen Behörde den Zutritt zu seiner Hafenanlage, deren Besichtigung und die Überprüfung seiner Gefahrenabwehrmaßnahmen nicht gewährt;
 - b) entgegen § 8 Abs. 3 Nr. 2 keine Auskunft über die in Abschnitt B/15 des ISPS-Codes aufgeführten Punkte gibt oder die von der zuständigen Behörde verlangten Unterlagen nicht aushändigt;
 - c) entgegen § 8 Abs. 4 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
 - d) gegen seine Pflicht zur Ausarbeitung und Fortschreibung eines Plans zur Gefahrenabwehr für die Hafenanlage nach § 9 Abs. 1 verstößt;
 - e) gegen seine Pflicht nach § 9 Abs. 5 Satz 1 verstößt, die im Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage dargestellten Gefahrenabwehrmaßnahmen durchzuführen;
 - f) seiner Pflicht nach § 10 Abs. 1 nicht nachkommt, einen Beauftragten zur Gefahrenabwehr zu benennen;
 - g) seiner Aufbewahrungs- oder Vorlagepflicht nach § 12 Abs. 2 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Abschnitt 5

Gebührenrechtliche Bestimmungen

§ 20

Gebühren

Das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz ist anzuwenden.

Abschnitt 6

Schlussvorschriften

§ 21

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt.

(2) § 3 Abs. 1 Nr. 3 tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Das Gesetz dient der innerstaatlichen Umsetzung der auf der Diplomatischen Konferenz der Internationalen Schifffahrtsorganisation (IMO), die vom 9. bis 12. Dezember 2002 in London stattgefunden hat, beschlossenen Änderungen des internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) sowie des damit verbundenen Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen und der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen. Ziel dieser Regelungen ist die Gewährleistung des vorbeugenden Schutzes der Schifffahrt und der Hafenanlagen vor terroristischen Anschlägen.

Dieses Regelungswerk bedarf zu seiner vollen Wirksamkeit der Anpassung des innerstaatlichen Rechts.

Auf der Ebene des Landes geht es dabei um die Bestimmung der Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben, die nach dem internationalen Regelungswerk und der EG-Verordnung erfüllt werden müssen, und die Festlegung der Rechte und Pflichten der zuständigen Behörden und der betroffenen Hafenanlagenbetreiber, damit die in dem internationalen Regelungswerk und der EG-Verordnung enthaltenen Bestimmungen umgesetzt und eingehalten werden.

Ausführend zu regeln sind aufgrund des internationalen Vorschriftenwerkes neben der Festlegung der zuständigen Verwaltung für die Durchführung und/oder Genehmigung der Risikobewertungen und der Pläne zur Gefahrenabwehr in Hafenanlagen des Landes insbesondere operative Voraussetzungen wie die Verfahrensregeln im Zusammenhang mit Risikobewertungen und Erstellung und Genehmigung von Plänen zur Gefahrenabwehr in Hafenanlagen, die Zulassung und der Einsatz von Beauftragten zur Gefahrenabwehr in Hafenanlagen, Beobachtung und Qualitätsüberwachung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr der Hafenanlage.

Grundlage für die Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes sind das Kapitel XI-2 des SOLAS-Übereinkommens von 1974 sowie der in der Anlage dazu enthaltene Internationale Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ISPS-Code – International Ship and Port Facility Security Code) – (BGBl. II 2003, S. 2018) und die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen vom 29. April 2004 – EG Nr. 725/2004 (Abl. L 129/ S. 6).

Da die Gesetzgebungszuständigkeit für die Gefahrenabwehr in Hafenanlagen dem Bund nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 21 des Grundgesetzes nicht zusteht, wird dieser die Ausführung des SOLAS-Übereinkommens und der Verordnung auch nur für die schiffsbezogenen Regelungen gesetzlich regeln. Die Ausführung für die Häfen ist eine Angelegenheit der Länder.

Schlussbemerkung

Der öffentlichen Verwaltung entstehen durch erhöhten Prüfaufwand, neue Kommunikationsverfahren, zusätzliche technische Einrichtungen und weiteres, besonders aus- bzw. fortzubildendes Personal zusätzliche Kosten, die nach Möglichkeit durch die Schaffung von neuen Gebührentatbeständen abgemildert werden sollen. Diese Tatbestände und die Höhe der zu erhebenden Gebühren sind jedoch für Deutschland unter Berücksichtigung der Vorgehensweise anderer europäischer Wettbewerbshäfen möglichst einheitlich festzusetzen.

Als Folge des Gesetzes entstehen Kosten für die Hafenwirtschaft insbesondere durch die obligatorische

- Einführung von Beauftragten zur Gefahrenabwehr in Hafenanlagen;
- die Erstellung von Plänen zur Gefahrenabwehr für die Hafenanlage auf der Basis einer von der zuständigen Behörde durchgeführten Risikobewertung;
- Einführung von Maßnahmen zur Sicherung der Hafenanlage wie Zugangskontrollen von Personen und Ladung sowie Überwachung der Anlage;
- Schulung des Personals;
- Durchführung von Übungen.

Es wird davon ausgegangen, dass sich diese Kostenbelastung aufgrund der gleichen Verpflichtungen ausländischer Staaten aus SOLAS und der EG-Verordnung wettbewerbsneutral auswirken wird.

Die zuständige Behörde wird durch eine pragmatische und angemessene Vorgehensweise bei der Umsetzung dazu beitragen, dass die Kosten für die Wirtschaft so niedrig wie möglich gehalten werden und die Anforderungen an die Betreiber von Hafenanlagen in Bremen sich nicht wesentlich von denen in den anderen Wettbewerbshäfen in Deutschland und Europa unterscheiden.

Besonderer Teil

Zu § 1 Zielsetzung

§ 1 benennt das Gesetz, welches durch dieses Gesetz ausgeführt werden soll. Zudem dient dieses Gesetz auch der Konkretisierung der EG-Verordnung, die ebenfalls zur Umsetzung des in SOLAS enthaltenen Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen erlassen worden ist.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Diese Begriffsbestimmungen entsprechen im Wesentlichen den in SOLAS Kapitel XI-2, dem ISPS-Code und der EG-Verordnung 725/2004 verwendeten Begriffsbestimmungen.

Zu § 3 Anwendungsbereich und Ausnahmen

§ 3 bestimmt den Anwendungsbereich des Gesetzes und gibt insofern die Bestimmungen des Artikels 3 der EG-Verordnung 725/2005 und des Abschnitts A/3.1.2 sowie 3.2 ff. des ISPS-Code zur Klarstellung wieder.

Zu § 4 Zuständige Behörde

In § 4 wird der Senator für Wirtschaft und Häfen als die zuständige Behörde (Designated Authority) bestimmt, die verantwortlich ist, die Ausführung dieses Gesetzes zu vollziehen. Zudem wird eine gesetzliche Möglichkeit geschaffen, bestimmte Aufgaben und Befugnisse, die im ISPS-Code aufgeführt sind, auf das Hansestadt Bremische Hafenamts – Hafenskapitän – zu übertragen. Ausgenommen davon sind die Aufgaben und Befugnisse nach Abschnitt A/4.3.1 bis 4.3.6 und die in den §§ 13 bis 17 aufgeführten Befugnisse hinsichtlich der Zuverlässigkeitsüberprüfung, Datenerhebung, Verwendung, Speicherung, Weitergabe und Löschen von personenbezogenen Daten. Diese müssen von der zuständigen Behörde wahrgenommen werden.

Zu § 5 Befugnisse der zuständigen Behörde

Absatz 1 eröffnet der zuständigen Behörde und im Falle einer Aufgabenübertragung auch den Mitarbeitern des Hansestadt Bremischen Hafenamtes – Hafenskapitän – zur Erfüllung ihrer Aufgaben bestimmte Befugnisse. Dies ist insbesondere ein jederzeitiges Betretensrecht der Hafenanlage als auch ein Auskunftsrecht gegenüber dem Betreiber einer Hafenanlage. Das jederzeitige Betretensrecht gilt jedoch nicht für die Erstellung der Risikobewertung nach § 8. In diesem Falle ist ein Betretensrecht nur nach vorheriger Absprache sinnvoll, da es dabei nicht um unmittelbare Gefahrenabwehr oder Überprüfungen geht und eine Vorbereitungszeit für den Betreiber der Hafenanlage notwendig ist, um die für die Bewertung benötigten Unterlagen vorzubereiten.

Da die Risikobewertung nach § 8 auch von einer nach § 11 anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr durchgeführt werden kann, gilt das eingeschränkte Betretensrecht und das Auskunftsrecht gegenüber dem Betreiber auch für die Mitarbeiter dieser Stelle, die von der zuständigen Behörde mit der Durchführung der Risikobewertung beauftragt worden sind.

Die zuständige Behörde ist darüber hinaus befugt, auch andere Maßnahmen zu treffen oder anzuordnen, die für die Durchführung der Risikobewertung erforderlich sind.

Die Möglichkeit der Untersagung des Betriebes in Absatz 2 ist als allerletztes Mittel vorgesehen, um der zuständigen Behörde die Möglichkeit zu geben, im Falle, dass

der Betreiber einer Hafenanlage trotz mehrmaliger Aufforderung der Behörde keinen genehmigungsfähigen Gefahrenabwehrplan vorlegt bzw. die im Gefahrenabwehrplan festgelegten Maßnahmen nicht umsetzt.

Vorrangiges Ziel ist es, dass gegebenenfalls zunächst alternative Gefahrenabwehrmaßnahmen analog zu Ziffer 16.6 von Teil B des ISPS-Code zum Tragen kommen sollen.

Außerdem ist vorgesehen, dass bei unterschiedlicher Auffassung über die zu ergreifenden Maßnahmen zwischen einem Hafenanlagenbetreiber und der zuständigen Behörde auf Wunsch des Hafenanlagenbetreibers der Hafensicherheitsausschuss dazu gehört wird. Dieser wird ein geeignetes Verfahren in seine Geschäftsordnung aufnehmen.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei der Ausführung des Hafensicherheitsgesetzes das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im vollen Umfang Anwendung findet.

Absatz 3 gibt der zuständigen Behörde die Befugnis, Schiffe, die den Anforderungen des ISPS-Code nicht entsprechen oder eine Erhöhung der Gefahrenstufe nicht in angemessener Zeit umsetzen können, aus dem Hafengebiet zu verweisen oder sofort zu verlegen oder verlegen zu lassen.

Die Feststellung, ob ein Schiff den Anforderungen des ISPS-Codes entspricht oder nicht, wird auf der Basis der Regel 9 des Kapitels XI-2 des SOLAS-Übereinkommens von 1974 in der jeweils gültigen Fassung und der dazu von der IMO zu erlassenden Richtlinien für die Hafenstaatkontrollbeamten, die für die Überprüfung der Gefahrenabwehr auf Schiffen zuständig sind, erfolgen.

Zu § 6 Einlaufverbot

Absatz 1 legt die Bedingungen fest, unter denen die zuständige Behörde einem Schiff das Einlaufen in das Hafengebiet untersagen bzw. Auflagen oder Bedingungen erlassen kann, unter denen sie das Einlaufen eines Schiffes gestattet.

In Absatz 2 wird der Führer eines Schiffes verpflichtet, die Untersagung bzw. die Auflagen und Bedingungen nach Absatz 1 zu befolgen.

Auch hier werden für die Feststellung, ob ein Schiff den Anforderungen des Codes entspricht, in erster Linie die in der Regel 9 des Kapitel XI-2 des SOLAS-Übereinkommens aufgeführten Kriterien zugrunde gelegt. Aber auch die Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden werden herangezogen, die sich aus der nach Artikel 6 der EG-Verordnung und der Regel 9 des Kapitel XI-2 des SOLAS-Übereinkommens durchzuführenden Vorprüfung ergeben. Was als „triftiger Grund“ anzusehen ist, wird ebenfalls zurzeit bei der IMO erarbeitet und wird der zuständigen Behörde als Basis dienen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anordnungen der zuständigen Behörde nach § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 durch das Hansestadt Bremische Hafenamts – Hafenskapitän – vollzogen werden.

Zu § 7 Betreiber von Hafenanlagen

In § 7 werden die Betreiber der Hafenanlagen bestimmt. In Betracht kommen sowohl der Eigentümer der jeweiligen Hafenanlage als auch der oder die Nutzungsberechtigten (z. B. der Erbbauberechtigte, Mieter oder Pächter) der Hafenanlagen. Die zuständige Behörde hat nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden, wer die Verpflichtungen, die sich für die Betreiber von Hafenanlagen aus diesem Gesetz ergibt, für die jeweilige Hafenanlage zu erfüllen hat.

Zu § 8 Risikobewertung

In Absatz 1 wird festgelegt, dass es Aufgabe der zuständigen Behörde ist, eine Risikobewertung durchzuführen. Sie kann diese Aufgabe auch auf eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr übertragen.

Absatz 2 verweist auf Abschnitt A/15.7 des ISPS-Codes, nach dem es erforderlich ist, dass die zuständige Behörde die Risikobewertung mit einem Abschlussbericht beendet. Dieser Bericht kann nur von der zuständigen Behörde erstellt werden und gilt gleichzeitig als Überprüfung und Genehmigung von Risikobewertungen, die von einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr durchgeführt worden sind.

Absatz 3 verpflichtet den Betreiber einer Hafenanlage, die Befugnisse der zuständigen Behörde oder der nach § 4 Satz 2 beauftragten Stelle zu beachten. Wichtig ist, dass im Zusammenhang mit der Risikobewertung das in § 5 Abs. 1 Nummer 1 aufgeführte Betretungsrecht der zuständigen Behörde eingeschränkt ist. Siehe dazu auch die Begründung zu § 5 Abs. 1.

Absatz 4

Änderungen in der Geschäftsführung sind deshalb der DA unverzüglich mitzuteilen, weil aufgrund der Thematik es auch eine Aufgabe des Vertragsstaates (hier des Landes = DA) ist sicherzustellen, dass Anlagen nicht von Terroristen nahe stehenden Personen betrieben werden (vergleiche auch die Anforderungen an Schiff und Reeder (Lebenslauf des Schiffes). Außerdem: Wenn eine Überprüfung von Personen (Schiffsbesatzungen, Sicherheits- und Hafenanlagenpersonal) gefordert wird, muss dies auch für die Geschäftsführungen gelten. Wesentliche Änderungen sind auch die Art der umzuschlagenden Ladungen sowie der bedienten Fahrtgebiete.

Zu § 9 Plan zur Gefahrenabwehr

In Absatz 1 wird festgelegt, dass der Betreiber einer Hafenanlage auf der Grundlage des Berichts zur Risikobewertung nach § 8 Abs. 2 den Plan zur Gefahrenabwehr auszuarbeiten, umzusetzen und fortzuschreiben hat. Der Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage ist unter Berücksichtigung der Hinweise des Abschnitts B/16 des ISPS-Codes zu erstellen.

Absatz 2 ermächtigt den Senat, durch Rechtsverordnung die Gestalt eines Planes zur Gefahrenabwehr sowie Mindestanforderungen an die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr für bestimmte Arten von Hafenanlagen festzulegen.

Diese Ermächtigung zur Festlegung von Mindeststandards ist in erster Linie aufgenommen worden, um

1. eine einheitliche Form der Pläne zur Gefahrenabwehr zu gewährleisten, damit diese in einen Gefahrenabwehrplan des Gesamthafens übernommen werden können und die für Gefahrenabwehr zuständigen Behörden im Gefahrenfall die im Abwehrplan enthaltenen Informationen schnell auffinden,
2. keine Gesetzesänderung vornehmen zu müssen, wenn die Europäische Kommission ihre mehrfache Ankündigung, dass sie für noch zu bestimmende Typen von Hafenanlagen Mindestanforderungen an die Gefahrenabwehrmaßnahmen festlegen will, wahr macht. Aber auch, um die Sicherheit insbesondere von Personen in Anlagen sicherzustellen, die mit einem sehr hohen Risiko behaftet sind (z. B. Kreuzfahrtterminals).

Es wird darauf hingewiesen, dass solche Mindestanforderungen nur dann festgelegt werden, wenn die Risikoanalysen bestimmter Anlagen ergeben haben, dass diese notwendig sind und auf europäischer und/oder nationaler Ebene einheitlich umgesetzt werden.

In Absatz 3 wird dem Betreiber einer Hafenanlage ermöglicht, den Plan zur Gefahrenabwehr durch eine nach § 11 anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr erstellen zu lassen.

In Absatz 4 wird geregelt, dass sowohl der Plan zur Gefahrenabwehr als auch seine wesentliche Änderung der Genehmigung durch die zuständige Behörde bedürfen.

Absatz 5 legt fest, dass der Betreiber der Hafenanlage verpflichtet ist, die ihm im Plan zur Gefahrenabwehr zugeordneten Sicherheitsmaßnahmen auch durchzuführen. Dem Senat wird darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, durch Rechtsverordnung festzulegen, welche Fristen für die Anpassung der Sicherheitsmaßnahmen bei einem Wechsel der Gefahrenstufen eingehalten werden sollen.

Um die Einhaltung der dem Betreiber einer Hafenanlage obliegenden Sicherheitsmaßnahmen überprüfen zu können, wird in Absatz 6 der Betreiber von Hafenanlagen verpflichtet, die Befugnisse der zuständigen Behörde zu dulden, die Hafenanlage jederzeit betreten und besichtigen zu können.

Nach Absatz 7 kann der Betreiber einer Hafenanlage bei der zuständigen Behörde beantragen, dass diese eine Erklärung ausstellt, in der der Hafenanlage bescheinigt wird, dass diese den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. Eine solche Erklärung ist nach dem Code für Hafenanlagen nicht gefordert, wird aber von den Betreibern von Hafenanlagen als Nachweis gegenüber ihren Kunden gefordert.

Zu § 10 Beauftragter für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage

Absatz 1 verpflichtet den Betreiber einer Hafenanlage zur Benennung eines Beauftragten zur Gefahrenabwehr gegenüber der zuständigen Behörde. Er muss insbesondere die Aufgaben die in Abschnitt A/17.2 des ISPS-Codes genannten Aufgaben erfüllen. Zudem muss der Beauftragte zur Gefahrenabwehr die in Abschnitt A/18.1 des ISPS-Codes festgelegten Anforderungen erfüllen und er muss im Sinne des § 13 zuverlässig sein. Nicht erforderlich ist, dass der Beauftragte zur Gefahrenabwehr Mitarbeiter des Betreibers der Hafenanlage sein muss. Vielmehr kann ein Beauftragter zur Gefahrenabwehr auch von mehreren Betreibern von Hafenanlagen benannt werden.

Absatz 2 legt fest, dass die Ausbildung des Beauftragten zur Gefahrenabwehr an einer zugelassenen Schulungseinrichtung erfolgen muss. Der Nachweis ist durch eine Teilnahmebescheinigung zu erbringen.

Nach Absatz 3 sind Schulungseinrichtungen durch die zuständige Behörde zuzulassen.

Die Kriterien der Zulassung sowie die Teilnahmebescheinigung können durch Rechtsverordnung festgelegt werden (Absatz 4). Dies gilt jedoch nur für die Schulungen zum Beauftragten zur Gefahrenabwehr in Hafenanlagen. Die Anforderungen richten sich nach den Vorgaben der IMO und werden von den Küstenländern gemeinsam erarbeitet und angewandt.

Zu § 11 Anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr

Die zuständige Behörde wird durch § 11 befugt, eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr zuzulassen. Zudem wird festgelegt, dass diese Zulassung nachträglich widerrufen werden kann. Die Voraussetzungen für eine Zulassung können durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Auch hier gilt, dass dies sich nur auf die anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr in Hafenanlagen bezieht und sich die Anforderungen für die Zulassung nach den Vorgaben der IMO richten und von den Küstenländern gemeinsam erarbeitet und angewandt werden.

Zu § 12 Sicherheitserklärung

Absatz 1 räumt dem Beauftragten zur Gefahrenabwehr einer Hafenanlage die Befugnis ein, eine Sicherheitserklärung nach Abschnitt A/5.1 des ISPS-Codes vom Schiff zu verlangen, wenn dies nicht den Bedingungen des Kapitels XI-2 des SOLAS-Übereinkommens unterliegt.

Absatz 2 verpflichtet den Betreiber einer Hafenanlage, alle Sicherheitserklärungen für mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen.

Zu §§ 13 bis 17 Allgemein

Die Regelungen der §§ 13 bis 17 hinsichtlich der Zuverlässigkeitsüberprüfung und des Datenschutzes entsprechen überwiegend der Regelung des § 29 d Luftverkehrsgesetz. Der Personenkreis, dessen Zuverlässigkeit durch die zuständige Behörde zu überprüfen ist, ist naturgemäß ein anderer.

Ansonsten entsprechen die Formulierungen hinsichtlich der Datenerhebung, Verwendung, Speicherung, Weitergabe, Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten im Wesentlichen den Regelungen des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes.

Zu § 13 Zuverlässigkeitsüberprüfungen

Absatz 1 regelt, welche Personen von der zuständigen Behörde einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen werden sollen.

Als besondere Sicherheitsbereiche im Sinne der Nr. 3 gelten vor allem die Bereiche, in denen Passagiere und deren Gepäck abgefertigt werden.

Absatz 2 legt fest, dass die Überprüfung auf Antrag des Betroffenen zu erfolgen hat.

In Absatz 3 ist festgelegt, wann eine Überprüfung entfallen kann.

In Absatz 4 wird der Antragsteller verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Es ist auch festgelegt, wann er ein Aussageverweigerungsrecht hat.

Absatz 5 bestimmt, dass der Betroffene ohne eine abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung, an der keine Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen verbleiben, in der Regel seine Tätigkeit nicht aufnehmen darf. Jedoch kann die zuständige Behörde in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. Dies wird insbesondere dann notwendig werden, wenn die Zuverlässigkeitsüberprüfung unverhältnismäßig lange Zeit in Anspruch nimmt und damit der Betroffene in der Ausübung seiner Tätigkeit ohne sein Verschulden unverhältnismäßig behindert wird.

Zu § 14 Datenerhebung

Absatz 1 ermöglicht es der zuständigen Behörde, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach diesem Gesetz erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten.

Absatz 2 regelt, dass ohne Kenntnis des Betroffenen Daten nicht erhoben dürfen, es sei denn, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Er gestattet und regelt die Erhebung der Daten im automatisierten Abrufverfahren.

Absatz 3

Hier wird festgelegt, dass die zuständige Behörde die zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfung notwendigen Daten erheben darf.

Der Umfang der Datenerhebung bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung eines Betroffenen ist abschließend in den Ziffern 1 bis 5 aufgeführt.

Zur Identitätsüberprüfung des Betroffenen gehören die folgenden personenbezogenen Daten des Antragstellers: Name, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum, Wohnort und Staatsangehörigkeit: Sofern aus Sicht der zuständigen Behörde weitere Angaben erforderlich sein sollten, sind diese nur zu verarbeiten, wenn der Antragsteller vorher seine Einwilligung dazu erteilt.

Der Betroffene ist verpflichtet, an seiner Überprüfung mitzuwirken, was sinnvoll ist, da die Überprüfung auf seinen Antrag hin erfolgt.

Zu Ziffer 5

Anfragen bei vorherigen Arbeitgebern über die Zuverlässigkeit eines Antragstellers werden nur dann notwendig werden, wenn sich bei der Überprüfung herausstellen sollte, dass der Betroffene bereits vorher in Sicherheitsbereichen gearbeitet und häufiger den Arbeitsplatz gewechselt hat.

Die Anfragen sollen ergeben, ob die Häufigkeit des Wechsels mit der Unzuverlässigkeit des Betroffenen zu tun hatte (z. B. Entlassung wegen Weitergabe von betriebsinternen Informationen).

Beim dem gegenwärtigen Arbeitgeber wird eine Anfrage ebenfalls nur dann notwendig werden, wenn der Betroffene in Sicherheitsbereichen arbeitet und den Arbeitgeber wechselt.

In beiden Fällen liegen diese sicherheitsrelevanten Informationen den Sicherheitsbehörden normalerweise nicht vor.

Die Notwendigkeit einer Anfrage ist eine Einzelfallentscheidung und hat auf der Basis der noch zu erstellenden Rechtsverordnung zu erfolgen, wobei der Betroffene nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 darüber vorher zu informieren ist.

Absatz 4 sieht in begründeten Einzelfällen vor, dass die zuständige Behörde nur mit Einverständnis des Betroffenen Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen darf, wenn aufgrund von Auskünften gemäß Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 und 4 Zweifel an der Zuverlässigkeit begründet sind.

Zu § 15 Zweckbindung und Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien

§ 15 legt fest, dass die unbedingt notwendigen personenbezogenen Daten nur zum Zwecke der Gefahrenabwehr und der Überprüfung der Zuverlässigkeit in Dateien verarbeitet werden dürfen.

Zu § 16 Benachrichtigungspflichten und Datenübermittlung

Absatz 1 schreibt vor, dass die in die Überprüfung einbezogenen Behörden und Einrichtungen die ihnen vorliegenden Erkenntnisse der zuständigen Behörde unver-

zügig mitteilen müssen. Dies ist notwendig, damit die Überprüfung zügig erfolgen kann und damit eine Arbeitsaufnahme des Betroffenen nicht unverhältnismäßig lange hinausgezögert wird.

Absatz 2 schreibt vor, dass die zuständige Behörde den Betroffenen über das Ergebnis der Überprüfung und über die eventuell zugrunde liegenden Erkenntnisse zu unterrichten hat. Er regelt auch, dass die zuständige Behörde dem Betroffenen vor Erlass ihrer Entscheidung Gelegenheit geben muss, sich zu den eingeholten Auskünften zu äußern. Stammen die Auskünfte von einer in § 14 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 oder Absatz 4 genannten Stelle, ist für die Unterrichtung das Einvernehmen dieser erforderlich.

In Absatz 3 wird geregelt, dass, wenn sich aus der Zuverlässigkeitsüberprüfung keine Bedenken gegen eine Beschäftigung in den sicherheitsempfindlichen Bereichen des Hafens ergeben, die zuständige Behörde dem Betroffenen eine entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung auszustellen hat. Über die Ausstellung sind das Landeskriminalamt und das Landesamt für Verfassungsschutz zu unterrichten. Weiterhin werden in der Mitteilung stehende Daten geregelt. Die Mitteilung enthält Name, Vorname, eventuell Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort sowie das Aktenzeichen der zuständigen Stelle.

Absatz 4 begründet eine Benachrichtigungspflicht des Landeskriminalamtes und des Landesamtes für Verfassungsschutz an die zuständige Behörde, wenn dort nach Abschluss der Prüfung bedeutsame Tatsachen bekannt werden, die Zweifel an der Zuverlässigkeit des Antragstellers begründen könnten.

§ 17 Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten

Absatz 1 verpflichtet die zuständige Behörde zur Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten und beinhaltet auch die Weitergabe an die Behörden und Stellen, die gesetzlich an der Zulässigkeitsprüfung beteiligt sind.

Absatz 2 regelt, wann die personenbezogenen Daten zu löschen sind.

Absatz 3 regelt – ergänzend zu den allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen – spezifische Lösungsfristen für die Daten aus der Zuverlässigkeitsüberprüfung und schreibt fest, dass nach erstmaliger Zuverlässigkeitsprüfung die Daten dann zu löschen sind, wenn der Betroffene die entsprechende Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres aufgenommen hat (Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a).

Die zuständige Behörde kann außerdem die Daten bis zu zwei Jahren nach dem Ausscheiden des Betroffenen aus einer die Zuverlässigkeitsüberprüfung auslösende Tätigkeit speichern (Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b). Durch die erweiterte Speicherung wird dem Betroffenen die erneute Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit erleichtert. Nach dem Ablauf von zwei Jahren kann davon ausgegangen werden, dass der Betroffene vermutlich keine neue Tätigkeit nach § 13 Abs. 1 aufnehmen wird, deshalb sind seine Daten zu löschen.

Soweit die nach § 14 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 4 beteiligten Behörden zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflichten den beschränkten Datensatz gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 speichern dürfen, gelten dieselben Lösungsfristen wie für die zuständige Behörde. Die zuständige Behörde unterrichtet die entsprechenden beteiligten Behörden, damit diese ihrerseits ihre Lösungsverpflichtungen erfüllen können.

Absatz 4 ermöglicht es, Daten nicht zu löschen, sondern für die weitere Verwendung zu sperren, wenn Grund zur Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden könnten. Ein Zugriff auf diese Daten ist nur mit der Einwilligung des Betroffenen zulässig.

Zu § 18 Verordnungsermächtigung

In Absatz 1 wird der Senat verpflichtet, die Art der zu verarbeitenden Daten, deren Verwendungszweck, die Datenempfänger, die Form der Übermittlung und die Einzelheiten der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach §§ 13, 14, 15, 16 und 17 im Rahmen einer Verordnung zu regeln.

Dabei sollen insbesondere die Einzelheiten der Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 13, die in §§ 14 bis 17 erfolgten Festlegungen sowie die Wiederholung und auch die Anlässe einer solchen Überprüfung gemäß § 13 entsprechend der Regelung im Luftverkehrsrecht durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Absatz 2 stellt klar, dass der § 14 Abs. 2 des Bremischen Datenschutzgesetzes unberührt bleibt.

Zu § 19 Ordnungswidrigkeiten

In Absatz 1 werden die Verstöße gegen Regelungen dieses Gesetzes benannt, die als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden sind.

Absatz 2 legt die maximale Höhe der zu verhängenden Geldbuße fest.

Zu § 20 Gebühren

§ 20 stellt klar, dass das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz und damit auch die Kostenordnung des Senators für Wirtschaft und Häfen für die Erhebung von Gebühren, Kosten und Auslagen Anwendung finden soll.

Zu § 21 Einschränkungen von Grundrechten

§ 21 weist darauf hin, dass durch dieses Gesetz die Grundrechte der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden. Dies ist erforderlich, damit

1. die Regelungen des Artikels 12 der EG-Verordnung 725/2004 eingehalten und die Sicherheit von Personen, Umwelt und Hafeneinrichtungen nicht durch den Einsatz unzuverlässiger Personen gefährdet wird.
2. die beauftragten Mitarbeiter der zuständigen Behörde zur Erfüllung der ihr aus diesem Gesetz obliegenden Aufgaben jederzeit die Hafenanlagen betreten und besichtigen können.

Zu § 22 Inkrafttreten

Absatz 1 bestimmt, dass das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft tritt.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass entsprechend der EG-Verordnung 725/2004 die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen für die in § 3 Abs. 1 Nr. 3 genannten Schiffe und Anlagen erst am 1. Juli 2005 in Kraft treten.

Dieser Paragraph entspricht dem Artikel 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.